

**355/AB**  
Bundesministerium vom 14.03.2025 zu 343/J (XXVIII. GP) [sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz

Korinna Schumann  
Bundesministerin

Herrn  
Dr. Walter Rosenkranz  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

---

Geschäftszahl: 2025-0.036.340

Wien, 11.3.2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

---

Ich beantworte die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 343/J der Abgeordneten Mag. Leichtfried, Genossinnen und Genossen betreffend Vollziehung des Auskunftspflichtgesetzes in den Jahren 2023 und 2024 wie folgt:

**Fragen 1 bis 5:**

- Wie viele Auskunftsbegehren gemäß § 2 und 3 Auskunftspflichtgesetz sind in den Jahren 2023 und 2024 jeweils in Ihrem Wirkungsbereich eingelangt? (Bitte bei Möglichkeit um Aufschlüsselung nach Organisationseinheit des Einlangens, insbesondere im Hinblick auf die mittelbare Bundesverwaltung)
  - a. Wie viele von diesen eingelangten Auskunftsbegehren wurden durch Erteilung der gewünschten Auskunft zur Gänze erledigt?
  - b. In wie vielen dieser Fälle wurde die Auskunft (zumindest teilweise) verweigert?
- Ist Ihnen bekannt, in wie vielen Fällen die Auskunft unter Verweis auf die Amtsverschwiegenheit verweigert wurde und wenn ja, wie viele Fälle waren das?
- Ist Ihnen bekannt, in wie vielen Fällen die Auskunft unter Verweis auf Datenschutz verweigert wurde und wenn ja, wie viele Fälle waren das?

- Ist Ihnen bekannt, in wie vielen Fällen es sich bei den Auskunftswerber:innen um Journalist:innen gehandelt hat und wenn ja, in wie vielen Fällen war dies der Fall?
- Ist Ihnen bekannt, in wie vielen Fällen es sich bei den Auskunftswerber:innen um andere watchdogs im Sinne der Rechtsprechung es EGMR handelte und wenn ja, in wie vielen Fällen dies der Fall war und um welche Art von watchdogs es sich handelte?

Eingangs halte ich fest, dass Anfragen nach dem Auskunftspflichtgesetz sämtliche Auskunftsbegehren sind, die auf telefonischem, schriftlichem oder elektronischem Weg eingebracht werden. Eine verwaltungstechnische Erfassung all dieser Anfragen würde einen Aufwand mit sich bringen, der zu der Erledigung in keinem vernünftigen Verhältnis steht. Ich ersuche daher um Verständnis dafür, dass darüber keine Statistiken geführt werden.

In meinem Ressort erreichen allein das Bürgerservice pro Jahr eine Vielzahl an Anfragen, die unverzüglich und unbürokratisch zumeist telefonisch erledigt werden. Hinsichtlich der Anzahl von eingelangten Anfragen beim Bürger:innenservice pro Jahr (persönlich, telefonisch, schriftlich) kann Folgendes mitgeteilt werden:

Jahr	2023	2024
Anzahl der Anfragen	50.950	30.711

Hinsichtlich der Zahlenangaben muss festgehalten werden, dass ab 2024 die als „Spam“ gekennzeichneten Anfragen nicht mehr in die Statistik einfließen.

**Fragen 6:** In wie vielen Fällen wurden in den Jahren 2023 und 2024 jeweils Bescheide gemäß § 4 Auskunftspflichtgesetz beantragt?

Es ist darauf hinzuweisen, dass eine genaue Anzahl der Beantragungen von Bescheiden nicht erhoben werden kann, da Bescheide regelmäßig im Zuge der Anfrage eventualiter beantragt werden. Sofern die Anfragen beantwortet werden, bleibt der Eventualantrag auf Erlassung eines Bescheides unbeachtet und wird auch nicht gesondert erfasst. Aufgrund der hohen Anzahl an Anfragen im Laufe bzw. im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie, welche die fachlich zuständigen Organisationseinheiten des Ressorts auf unterschiedlichen Kanälen erreichten, könnte eine konkrete Zahl auch mit großem Aufwand nicht mehr erhoben werden.

**Frage 7:** Wie viele Bescheide gemäß § 4 Auskunftspflichtgesetz wurden in den Jahren 2023 und 2024 jeweils durch welche Organisationseinheit (insbesondere im Hinblick auf die mittelbare Bundesverwaltung) erlassen?

Im angefragten Zeitraum wurden sechs Bescheide gemäß § 4 Auskunftspflichtgesetz erlassen.

**Frage 8:** Wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer für die Erlassung solcher Bescheide?

Die Bearbeitung durch das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) erfolgte grundsätzlich innerhalb der gesetzlichen Fristen. Es darf jedoch um Verständnis dafür ersucht werden, dass die Bearbeitungsdauer stark variieren konnte, je nachdem wie schnell ersichtlich war, dass eine Auskunft nicht erteilt werden konnte. Dies war insbesondere auch davon abhängig, welche und wie viele Organisationseinheiten in die Bearbeitung der Anfrage involviert werden mussten und wie diese jeweils ausgelastet waren.

Ergänzend ist anzumerken, dass in Einzelfällen eine fristgerechte Bescheiderlassung im angefragten Zeitraum nicht möglich war. Dies war insbesondere der Vielzahl und dem Umfang sowie der Komplexität der (überwiegend fachlichen) Anfragen nach dem Auskunftspflichtgesetz im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie sowie der Auslastung der jeweils betroffenen (Fach)Abteilungen des Hauses geschuldet. In einem Fall waren Verzögerungen bei der Bearbeitung auch zusätzlich durch notwendige Nachforschungen zur Identität des Antragstellers bedingt.

**Frage 9:** Wie oft wurde in Zusammenhang mit Anträgen auf Bescheiderlassung gemäß § 4 Auskunftspflichtgesetz Säumnisbeschwerde erhoben und jeweils gegen welche Behörde?

Wenngleich der allergrößte Teil der Anfragen nach dem Auskunftspflichtgesetz innerhalb der gesetzlichen Frist beantwortet oder bescheidmäßig erledigt werden konnte, langten im angefragten Zeitraum zwei Säumnisbeschwerden in Bezug auf Bescheide gemäß § 4 Auskunftspflichtgesetz in meinem Ressort ein.

Im ersten Fall gelangte die ursprünglich aus dem Jahr 2022 stammende Säumnisbeschwerde (ebenso wie das Bezug habende Auskunftsersuchen) erstmals durch eine Weiterleitung durch das BVwG im Jahr 2023 zur Kenntnis. Im zweiten Fall konnte die Anfrage schließlich doch noch im Sinne des Antragstellers beantwortet werden.

**Fragen 10 bis 13:**

- *Gegen wie viele Bescheide gemäß § 4 Auskunftspflichtgesetz wurde Beschidbeschwerde erhoben?*
- *An welches Verwaltungsgericht wurde jeweils Beschwerde erhoben?*
- *Wie vielen Bescheidbeschwerden wurde stattgegeben und aus welchen Jahren stammten die aufgehobenen Bescheide jeweils?*
- *Wie viele Verfahren über Bescheidbeschwerden sind in Ihrem Wirkungsbereich derzeit anhängig?*

Im angefragten Zeitraum wurde in zwei Fällen Beschwerde gegen durch mein Ressort erlassene Bescheide gemäß § 4 Auskunftspflichtgesetz erhoben. Für Verfahren über Beschwerden gegen solche Bescheide ist das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) zuständig. In Bezug auf die vorstehend genannten Fälle wurde einer Bescheidbeschwerde stattgegeben; der Bescheid stammt aus dem Jahr 2023. Das zweite Verfahren ist derzeit noch beim BVerwG anhängig.

**Fragen 14 bis 17:**

- *Gegen wie viele Erkenntnisse von Verwaltungsgerichten in Zusammenhang mit dem Auskunftspflichtgesetz wurden in Ihrem Wirkungsbereich in den Jahren 2023 und 2024 Rechtsmittel erhoben und wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage (Bestimmung des B-VG) und an welchen Gerichtshof?*
- *Wie vielen dieser Rechtsmittel wurde in der Zwischenzeit stattgegeben, wie viele wurden abgewiesen und wie viele zurückgewiesen?*
- *Wie viele derartige Verfahren sind derzeit noch bei welchem Gericht anhängig?*
- *Wurde gegen letztinstanzliche Erkenntnisse in solchen Verfahren Beschwerde an den EGMR erhoben und wenn ja, zu welcher Zahl wurden diese vom EGMR protokolliert?*

Im angefragten Zeitraum wurde seitens der Adressaten der von der Fachabteilung meines Ressorts erlassenen Bescheide gemäß § 4 Auskunftspflichtgesetz keine Rechtsmittel gegen verwaltungsgerichtliche Entscheidungen erhoben.

**Fragen 18 und 19:**

- *Wie oft wurde in den Jahren 2023 und 2024 in Ihrem Wirkungsbereich die Mitteilung von Umweltinformationen gemäß § 5 UIG begehrt?*

- In wie vielen dieser Fälle wurde die Umweltinformation jeweils erteilt und in wie vielen (zumindest zum Teil) verweigert?

Hierzu wird auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 5 verwiesen werden.

**Fragen 20 bis 31:**

- Wie viele Bescheide gemäß § 8 Abs. 1 UIG wurden in den Jahren 2023 und 2024 jeweils 2024 jeweils durch welche Organisationseinheit (insbesondere im Hinblick auf die mittelbare Bundesverwaltung) erlassen?
- Wie viele Bescheide gemäß § 8 Abs. 5 UIG wurden in den Jahren 2023 und 2024 jeweils 2024 jeweils durch welche Organisationseinheit (insbesondere im Hinblick auf die mittelbare Bundesverwaltung) erlassen?
- Wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer für die Erlassung eines solchen Bescheides?
- Wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer für die Erlassung solcher Bescheide?
- Wie oft wurde in Zusammenhang mit der (behaupteten) versäumten Bescheiderlassung gemäß § 8 UIG Säumnisbeschwerde erhoben und jeweils gegen welche Behörde?
- Gegen wie viele Bescheide gemäß§ 8 UIG wurde Bescheidbeschwerde erhoben?
- An welches Verwaltungsgericht wurde jeweils Beschwerde erhoben?
- Wie vielen Bescheidbeschwerden wurde stattgegeben und aus welchen Jahren stammten die aufgehobenen Bescheide jeweils?
- Wie viele Verfahren über solche Bescheidbeschwerden sind in Ihrem Wirkungsbereich derzeit anhängig?
- Gegen wie viele Erkenntnisse von Verwaltungsgerichten in Zusammenhang mit dem UIG wurden in Ihrem Wirkungsbereich in den Jahren 2023 und 2024 Rechtsmittel erhoben und wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage (Bestimmung des B-VG) und an welchen Gerichtshof?
- Wie vielen dieser Rechtsmittel wurde in der Zwischenzeit stattgegeben, wie viele wurden abgewiesen und wie viele zurückgewiesen?
- Wie viele derartige Verfahren sind derzeit noch bei welchem Gericht anhängig?

Im angefragten Zeitraum wurden durch mein Ressort keine Bescheide gemäß § 8 Abs. 1 bzw. Abs. 5 des Umweltinformationsgesetzes (UIG) erlassen. Es wurden auch keine Säumnisbeschwerden in Bezug auf allfällige seitens zu erlassende Bescheide nach § 8 UIG eingebbracht. Ebenso wenig wurden im angefragten Zeitraum Bescheidbeschwerden gegen

solche Bescheide erhoben. Auch eine Stattgabe von Bescheidbeschwerden im obigen Sinne erfolgte nicht; derzeit sind auch keine diesbezüglichen Verfahren anhängig. Im angefragten Zeitraum wurden schließlich auch keine Rechtsmittel gegen allfällige verwaltungsgerichtliche Entscheidungen erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

